



Tennisclub Itschnach
Zumikerstrasse 80
8700 Küsnacht
Telefon 044 910 44 80
www.tc-itschnach.ch

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Itschnach, im Folgenden „TCI“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht.
- Art. 2 Der TCI bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCI ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TCI ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCI umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Jungmitglieder (alt: Junge Erwachsene)
 - Junioren
 - Bambini
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 7 Zu Ehren- oder Freimitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei zur Ernennung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.
- Art. 8 Jungmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen jedoch zwischen dem 19. und 25. Altersjahr einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Junioren sind Jugendliche bis zum 18. Altersjahr. Der Übertritt von den Junioren zu den Jungmitgliedern erfolgt automatisch auf den Anfang des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag folgt.

Art. 10 Bambini sind Kinder zwischen dem 5. und 10. Altersjahr. Der Übertritt von den Bambini zu den Junioren erfolgt automatisch auf den Anfang des Kalenderjahres, das auf den 10. Geburtstag folgt.

Art. 11 Passivmitglieder sind Gönner und Freunde des Tennisclub Itznach, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen. Sie können jederzeit wieder ohne Eintrittsgebühr Aktivmitglieder werden. Auch Junioren können Passivmitglieder werden.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12 Aufnahmegesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular oder per E-Mail dem Vorstand einzureichen.

Art.13 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufnahmebestätigung wird dem neuen Mitglied schriftlich zugestellt.

Art. 14 Ist der vom Vorstand beschlossene Maximalbestand von Mitgliedern erreicht, werden Mitgliedschaftsanwärter auf einer Warteliste geführt und deren Aufnahmegesuche bei späterer Aufnahmemöglichkeit in der chronologischen Reihenfolge ihrer Anmeldung behandelt.

C. Rechte und Pflichten

Art. 15 Mit dem Eintritt in den Tennisclub Itznach verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, Reglemente und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu befolgen, dem Fairnessgedanken nachzuleben und den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 16 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Jungmitglieder, Junioren und Bambini sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 17 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Jungmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- Art. 18 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage und an den Anlässen des TCI willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 19 Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 20 Die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren werden an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren werden in einer separaten Liste aufgeführt und sind auf der Vereinshomepage ersichtlich.
- Art. 21 Der gemäss „Reglement Tennisjob“ zu entrichtende Geldleistungsbetrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 22 Die Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen gemäss Rechnungsstellung zu erfüllen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der Frist nicht nach, kann es nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 23 Der Austritt aus dem Tennisclub Itchnach bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie hat jeweils bis spätestens 31. Dezember durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 24 Im Laufe des Jahres ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge.
- Art. 25 Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung, kann das Mitglied seine Austrittserklärung noch innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Mitgliederversammlung einreichen.
- Art. 26 Mit dem Austritt werden sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein hinfällig. Einzig das dem Verein zur Verfügung gestellte Baudarlehen (ohne Zinsen) kann vom Mitglied zurückgefordert werden. Das Rückerstattungsbegehren hat schriftlich bis spätestens 30. Juni des folgenden Vereinsjahres zu erfolgen, andernfalls wird Verzicht auf Rückerstattung angenommen.

Art. 27 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufen, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, den sportlichen Anstand schwerwiegend verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die den Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

III Organisation

Art. 28 Die Organe des Tennisclub Itznach sind:

- die Mitgliederversammlung (alt: Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 29 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des TCI. Sie findet alljährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 30 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 31 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Revision der Statuten sowie Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein
- Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall

Art. 32 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Sie muss innerhalb von **drei** Monaten nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach Einreichen des Mitgliederbegehrens stattfinden. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

B. Vorstand

Art. 33 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 34 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Platzchef
- Juniorenleiter
- Spielleiter
- Eventmanager

Art. 35 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

- Art. 36 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 37 Über die Organisation des Vorstandes wird ein Organigramm erstellt, aus dem die Vorstandsfunktion jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ersichtlich ist.
- Art. 38 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.
- Art. 39 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder.
- Art. 40 Der Vorstand kann für einzelne Ressorts Kommissionen mit dauernder oder zeitlich befristeter Zielsetzung ernennen.
- Art. 41 Der Vorstand ist für die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Art. 42 Der Präsident und der Finanzchef berichten über ihre Tätigkeit an der Mitgliederversammlung, die übrigen Vorstandsmitglieder bei Bedarf.

C. Revisionsstelle

- Art. 43 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 44 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV Finanzen und Haftung

- Art. 45 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, die Aufnahmegebühren, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 46 Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben gelten folgende Finanzkompetenzen:

Bis CHF 8'000 Genehmigung durch Präsident oder Finanzchef

Bis CHF 30'000 Vorstandsbeschluss

Ausgaben, die CHF 30'000 übersteigen, müssen in einer Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. Davon ausgenommen sind für den Spielbetrieb unvorhersehbare notwendige Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten.

Art. 47 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Für die Verbindlichkeiten des Tennisclub Itchnach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 49 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 50 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 51 Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI Inkrafttreten

Art. 52 Sachverhalte, die in den vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, entscheiden sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 53 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. März 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des TCI.

